

# **Amtliche Mitteilungen**

---

**Datum** 12. Juni 2025

**Nr.** 40/2025

---

**Inhalt**

## **Vierte Ordnung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung (RPO-B)**

**für das  
Bachelorstudium**

**an der  
Universität Siegen**

**Vom 12. Juni 2025**

**Vierte Ordnung zur Änderung  
der Rahmenprüfungsordnung (RPO-B)**

**für das  
Bachelorstudium**

**an der  
Universität Siegen**

**Vom 12. Juni 2025**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Universität Siegen die folgende Änderungsordnung erlassen:

Die Änderungen in der Ordnung betreffen:

- Inhaltsverzeichnis,
- § 1 „Geltungsbereich“,
- § 4 „Zugangsvoraussetzungen und Einschreibungshindernisse“,
- § 5 „Regelstudienzeit und Studienumfang“,
- § 6 „Modularisierung des Studiums“,
- § 8 „Prüfungsausschuss“,
- § 9 „Prüferinnen und Prüfer“,
- § 10 „Studienleistungen“,
- § 11 „Prüfungsleistungen“,
- § 12 „Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen“,
- § 12a „Coronabedingte Wiederholungsmöglichkeit von Prüfungsleistungen auf Antrag“,
- § 14 „Bachelorarbeit“,
- § 15 „Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit“,
- § 17 „Anerkennung von Leistungen“,
- § 18 „Versäumnis, Rücktritt, Täuschung“,
- § 18a „Täuschung bei Prüfungsleistungen in elektronischer Kommunikation“,
- § 19 „Familienregelung, Schutzvorschriften, Ausfallzeiten“,
- § 20 „Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende“,
- § 21 „Bewertung, Bildung der Noten“,
- § 23 „Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde“,
- § 24 „Diploma Supplement und Transcript of Records“,
- § 26 „Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Bachelorgrades“,
- § 28 „Zugangsvoraussetzungen und Einschreibehindernisse (Lehramt)“,
- § 29 „Praxiselemente (Lehramt)“,
- § 31 „Prüfungsausschuss (Lehramt)“,
- § 33 „Bachelorarbeit (Lehramt)“,
- § 34 „Bewertung, Bildung der Noten (Lehramt)“,
- § 35 „Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde (Lehramt)“,
- § 36 „Diploma Supplement und Transcript of Records (Lehramt)“,
- § 37 „Inkrafttreten und Veröffentlichung“ und
- Anlage 3: „Mögliche Fächerkombinationen in den Lehramtsstudiengängen“.

## Artikel 1

Die Rahmenprüfungsordnung (RPO-B) für das Bachelorstudium an der Universität Siegen vom 1. August 2018 (Amtliche Mitteilung 35/2018), zuletzt geändert durch die Dritte Ordnung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung (RPO-B) für das Bachelorstudium an der Universität Siegen vom 25. Juli 2023 (Amtliche Mitteilung 51/2023), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
  - a) In der Angabe zu § 12a werden die Wörter „Coronabedingte Wiederholungsmöglichkeit von Prüfungsleistungen auf Antrag“ durch die Wörter „Freiversuche im Bachelorstudium“ ersetzt.
  - b) Die folgende Angabe wird angefügt:  
„Anlage 4: Modifizierte Bayerische Formel“
2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wortlaut „MBS“ die Wörter „als Bestandteil der FPO-B“ eingefügt.
  - b) In Absatz 1 Satz 4 wird der Satzteil nach dem Doppelpunkt wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Teilnahmevoraussetzungen“ die Klammern und der Wortlaut „(MBS)“ eingefügt.
    - bb) Nummer 6 wird aufgehoben.
    - cc) Die bisherigen Nummern 7 bis 11 werden die neuen Nummern 6 bis 10.
    - dd) In der neuen Nummer 6 werden nach dem Wort „Module“ die Klammern und der Wortlaut „(MBS)“ eingefügt.
    - ee) In den neuen Nummern 7 und 8 werden jeweils nach dem Wort „Modulen“ die Klammern und der Wortlaut „(MBS)“ eingefügt.
    - ff) In der neuen Nummer 9 werden nach dem Wort „Prüfungsleistungen“ die Klammern und der Wortlaut „(MBS)“ eingefügt.
    - gg) In der neuen Nummer 10 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
    - hh) Nach der neuen Nummer 10 wird die folgende Nummer 11 und der Punkt eingefügt:  
„11. dem Studienverlauf.“
  - c) In Absatz 1 werden nach Satz 6 die folgenden Sätze eingefügt:  
„Sofern keine Absprachen getroffen wurden oder im Zweifelsfall gelten die Regelungen, die für den Studiengang Anwendung finden, in dem die oder der Studierende eingeschrieben ist. In den Studiengängen, in denen ein Praktikum vorgesehen ist, soll eine Praktikumsordnung ergänzende Regelungen zum Praktikum enthalten.“
  - d) Absatz 2 wird aufgehoben.
  - e) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die neuen Absätze 2 und 3.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Absatz 3 wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:  
„(4) Die FPO-B kann besondere Zugangsvoraussetzungen im Rahmen von § 49 Absatz 7 und Absatz 8 HG vorsehen.“
  - b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die neuen Absätze 5 und 6.
  - c) Im neuen Absatz 5 werden in Satz 1 die Wörter „Die FPO-B kann vorsehen, dass die Einschreibung versagt wird“ durch die Wörter „Die Einschreibung wird versagt“ ersetzt.

- d) Der neue Absatz 6 wird aufgehoben.
- 4. In § 5 Absatz 2 Satz 4 werden nach dem Wort „möglich“ die Klammern und der Wortlaut „(§ 3 Absatz 2 Studienakkreditierungsverordnung - StudakVO)“ eingefügt.
- 5. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „abgerundete“ durch das Wort „abgegrenzte“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 Satz 8 werden die Wörter und die Kommata „Moduldauer, Angebotshäufigkeit,“ gestrichen und das Komma und die Wörter „, Voraussetzungen für die Teilnahme“ gestrichen.
- 6. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Prüfungsamt“ die Wörter „und einem Praktikumsamt“ eingefügt.
  - b) In Absatz 4 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden neuen Satz 2 ersetzt:

„Die Mitglieder des Prüfungsausschusses bzw. der Prüfungsausschüsse werden auf Vorschlag der jeweiligen Mitgliedergruppen vom Fakultätsrat derjenigen Fakultät bzw. von den Fakultätsräten derjenigen Fakultäten gewählt, die den Prüfungsausschuss bzw. die Prüfungsausschüsse gemäß § 6 FPO-B bilden.“
  - c) Absatz 8 wird aufgehoben.
  - d) Die bisherigen Absätze 9 bis 15 werden die neuen Absätze 8 bis 14.
  - e) Im neuen Absatz 8 Satz 1 wird der Satzteil nach dem Doppelpunkt wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Zugang“ das Komma und das Wort „, Zulassung“ eingefügt.
    - bb) In Nummer 4 wird die Angabe „Absatz 7“ durch die Angabe „Absatz 8“ ersetzt.
  - f) Der neue Absatz 10 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 werden die Wörter „nicht öffentlich“ durch das Wort „nichtöffentlich“ ersetzt.
    - bb) In Satz 4 werden die Wörter „nicht im öffentlichen“ durch die Wörter „im nichtöffentlichen“ ersetzt.
  - g) Im neuen Absatz 13 Satz 1 werden die Wörter „und der Festlegung von Prüfungsaufgaben“ gestrichen.
- 7. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Sofern die FPO-B keine abweichende Regelung enthält, sind die nach Absatz 1 befugten und im Rahmen der Lehr- und Prüfungsplanung von den Fakultäten im Campusmanagement-System einer Prüfung zugeordneten Personen zur Prüferin oder zum Prüfer für die ihnen zugeordnete Prüfung bestellt.“
    - bb) In Satz 2 wird das Wort „Absatz“ durch das Wort „Absatzes“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Prüfungsberechtigung“ durch das Wort „Prüfungsbefugnis“ ersetzt.
- 8. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Studienleistungen sind alle Formen des Lernens und der Präsentation von Lerninhalten, deren Erbringung für den Abschluss eines Moduls notwendig sind.“

- bb) In Satz 4 werden die Wörter „unterschiedlichen Formen erbracht“ durch die Wörter „schriftlicher, mündlicher, praktischer oder kombinierter Form abgelegt“ ersetzt.
  - cc) Die Sätze 5 und 6 werden aufgehoben.
  - dd) Die bisherigen Sätze 7 und 8 werden die neuen Sätze 5 und 6.
  - ee) Im neuen Satz 5 wird das Wort „Tests“ durch das Wort „Leistungen“ ersetzt.
  - ff) Der folgende neue Satz 7 wird angefügt:  
„Für Studienleistungen gilt § 11 Absatz 11 entsprechend.“
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort „Form“ durch das Wort „Art“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 wird das Wort „Erbringungsformen“ durch das Wort „Erbringungsarten“ ersetzt und das Wort „Form“ wird durch das Wort „Art“ ersetzt.
  - c) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „müssen“ die Wörter „vor Beginn der Erbringung“ eingefügt.
9. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach Satz 1 wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:  
„In der Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass sie oder er die im Modul vorgesehenen Inhalte und Methoden im Wesentlichen beherrscht und über die geforderten Kompetenzen verfügt.“
    - bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden die neuen Sätze 3 bis 6.
  - b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „müssen“ die Wörter „vor Beginn der Erbringung“ eingefügt.
  - c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:  
„(6) Prüfungsleistungen können in schriftlicher, mündlicher, praktischer oder kombinierter Form abgelegt werden. Die Prüfungsform soll so gewählt werden, dass sie dazu geeignet ist, die in dem Modul behandelten Inhalte und insbesondere Kompetenzen abzu prüfen.“
    - 1. Schriftliche Prüfungsleistungen können in Präsenz, mit oder ohne Aufsicht sowie in Abwesenheit durchgeführt werden und insbesondere in folgender Art gestaltet werden:
      - a) Vorgegebene Aufgaben sind unter persönlicher Aufsicht allein und selbstständig zu bearbeiten, in einer vorgegebenen Zeit und nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln (z.B. **Klausur**).
      - b) Vorgegebene Aufgaben sind alleine und selbstständig, ohne persönliche Aufsicht, in der Regel innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums zu bearbeiten (z.B. **Take-home-exam**).
      - c) Ein eigenes oder vorgegebenes Thema wird eigenständig ausgearbeitet, in der Regel innerhalb eines vorab festgelegten Zeitraums (z.B. **Hausarbeit**).
      - d) In einem inner- oder außeruniversitären Praktikum absolvierte Aufgaben oder Erfahrungen werden dargestellt und analysiert (z.B. **Praktikumsbericht**). In die Bewertung können auch die mündlichen und praktischen Leistungen aus dem

Praktikum mit einfließen, insbesondere Fachwissen, experimentelles Geschick und die Qualität der wissenschaftlichen Ausarbeitung.

- e) Eine eng umrissene, wissenschaftliche Problemstellung wird unter Anleitung selbstständig schriftlich dokumentiert (z.B. **Projektarbeit, Studienarbeit**).
  - f) Mehrere bearbeitete Aufgaben, die der Dokumentation und Reflexion eines Lernprozesses dienen, werden in einer Sammlung gemeinsam zur zusammenfassenden Bewertung eingereicht (z.B. **Portfolioprüfung**). Die Aufgaben können auch in mündlicher oder praktischer Form bearbeitet bzw. dokumentiert werden.
2. Mündliche Prüfungsleistungen können dialogisch (Befragung), monologisch (Vortrag) oder in einer Kombination aus beidem erfolgen und insbesondere in folgender Art gestaltet werden:
- a) In einem Gespräch zwischen den Prüferinnen und Prüfern sowie dem Prüfling oder zwischen den Prüferinnen, Prüfern, anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowie dem Prüfling weist dieser nach, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkannt hat und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag (z.B. **Mündliche Prüfung, Kolloquium**).
  - b) Ein vorgegebenes oder selbstgewähltes Thema beziehungsweise ein Sachverhalt wird vom Prüfling in einer begrenzten Zeit dargestellt, in der Regel unter Zuhilfenahme geeigneter Präsentationstechniken (z.B. **Referat**).
  - c) Eigenständig erarbeitete Aspekte beziehungsweise Perspektiven eines Themenfeldes werden durch den Prüfling in einer begrenzten Zeit in der Regel unter Zuhilfenahme geeigneter Präsentationstechniken dargestellt (z.B. **Vortrag**).
3. Praktische Prüfungsleistungen können in Präsenz oder in Abwesenheit erfolgen und in einer Demonstration oder Erschaffung einer praktischen Leistung bestehen (z.B. **musikalisches Vorspiel, Modell, Versuchsaufbau, Film, Bild**).
4. Die verschiedenen Prüfungsarten können miteinander kombiniert werden, als Gesamtprüfungsleistung oder Teile innerhalb einer Prüfungsleistung.“
- d) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Form“ durch das Wort „Art“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 wird das Wort „Erbringungsformen“ durch das Wort „Erbringungsarten“ ersetzt, nach dem Wort „sind“ werden die Wörter „oder der Umfang nicht in den MBS enthalten ist“ eingefügt und das Wort „Form“ wird durch das Wort „Art“ ersetzt.
  - cc) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Die jeweiligen Lehrenden können weitere organisatorische Vorgaben zu den einzelnen Prüfungsarten treffen, insbesondere bzgl. der zugelassenen Hilfsmittel. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann auf Antrag des Prüfenden in begründeten Fällen eine von den Angaben in der MBS abweichende Prüfungsform festlegen.“
- e) In Absatz 8 wird Satz 1 wie folgt gefasst:
- „Eine Prüfungsleistung kann im Antwort-Wahl-Verfahren erbracht werden, wenn die Prüferin oder der Prüfer die Prüfung selbst gestellt hat.“
- f) Absatz 11 wird wie folgt gefasst:
- „(11) Prüfungsleistungen sind grundsätzlich eigenständig, selbstständig und ohne unzulässige Hilfsmittel zu erbringen. In geeigneten Fällen können Prüfungsleistungen nach

Maßgabe der Prüferin oder des Prüfers als Gruppenarbeit oder als mündliche Gruppenprüfung durchgeführt werden, wenn der individuelle Beitrag jedes einzelnen Prüflings klar erkennbar, eindeutig abgrenzbar und bewertbar ist. Bei Gruppenarbeiten oder Gruppenprüfungen können die vorgesehenen Bearbeitungszeiten, die Prüfungsdauer sowie der Umfang der Gruppengröße entsprechend angepasst werden. Weichen die Bearbeitungszeiten, die Prüfungsdauer oder der Umfang von den Angaben in der jeweiligen MBS ab, ist dies der Gruppe frühzeitig mitzuteilen.“

- g) In Absatz 12 Satz 1 wird das Wort „Prüfungen“ durch das Wort „Prüfungsleistungen“ ersetzt.
  - h) In Absatz 13 Satz 1 werden nach der Angabe „§ 12“ das Semikolon und die Angabe „; 12a“ eingefügt.
10. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „können“ das Wort „grundsätzlich“ eingefügt.
  - b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 7“ durch die Angabe „Absatz 8“ ersetzt.
  - c) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 8“ durch die Angabe „Absatz 9“ ersetzt.
  - d) Dem Absatz 4 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Aufgrund der Ergänzungsprüfung können nur die Noten „ausreichend“ oder „mangelhaft“ als Ergebnis der Prüfungsleistung festgesetzt werden. Die Ergänzungsprüfung erfolgt auf Antrag der oder des Prüflings beim zuständigen Prüfungsausschuss nach Maßgabe der jeweiligen FPO-B. Die Ergänzungsprüfung soll spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses stattfinden.“
  - e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach Satz 2 werden die folgenden neuen Sätze 3 und 4 eingefügt:

„§ 12a bleibt unberührt. Sätze 1 und 2 gelten nicht für Prüfungsleistungen in Orientierungsmodulen.“
    - bb) Die bisherigen Sätze 3 bis 7 werden die neuen Sätze 5 bis 9.
    - cc) Im neuen Satz 9 werden nach dem Wort „Form“ die Wörter „sowie Art“ eingefügt.
11. § 12a wird wie folgt gefasst:

**„§ 12a  
Freiversuche im Bachelorstudium**

- (1) Studierende können für maximal drei nicht bestandene Prüfungsleistungen beantragen, dass diese als Freiversuch gewertet werden.
- (2) Ein Freiversuch kann im Rahmen von Absatz 1 sowohl für Prüfungen in verschiedenen Modulen als auch mehrmals für eine Prüfung in demselben Modul beantragt werden.
- (3) Ein Freiversuch ist ausgeschlossen,
  - 1. wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht vorliegen,
  - 2. wenn die gemäß Absatz 1 vorgesehene Anzahl an Freiversuchen während des Bachelorstudiums an der Universität Siegen unabhängig vom (Teil-)Studiengang (maximal insgesamt drei Freiversuche) bereits gewährt wurden,
  - 3. für die Bachelorarbeit, sowie mündliche Prüfungen und Kolloquien zur Bachelorarbeit oder
  - 4. wenn die Prüfung, für die der Freiversuch begehrt wird, aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde.

- (4) Als Freiversuch gewertete Prüfungsleistungen werden bei der Zählung der zulässigen Wiederholungsversuche (§ 12 Absatz 5) nicht mitberücksichtigt.
  - (5) Der Antrag auf einen Freiversuch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses im Campusmanagement-System für die betroffene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen.“
12. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 6 werden der folgende neue Absatz 7 und die Anführungszeichen eingefügt:
    - „(7) Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin oder der Kandidat fügt der Arbeit die folgende unterschriebene und datierte schriftliche Versicherung hinzu: „Ich versichere, dass ich die schriftliche Ausarbeitung selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt habe. Alle Stellen, die dem Wortlaut oder dem Sinn nach (inkl. Übersetzungen) anderen Werken entnommen sind, habe ich in jedem einzelnen Fall unter genauer Angabe der Quelle (einschließlich des World Wide Web sowie generativer KI und anderer elektronischer Datensammlungen) deutlich als Entlehnung kenntlich gemacht. Dies gilt auch für angefügte Zeichnungen, bildliche Darstellungen, Skizzen und dergleichen. Ich nehme zur Kenntnis, dass die nachgewiesene Unterlassung der Herkunftsangabe als versuchte Täuschung gewertet wird.““
  - b) Der bisherige Absatz 7 wird der neue Absatz 8.
  - c) Im neuen Absatz 8 Satz 2 wird der Satzteil nach dem Wort „insbesondere“ wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 3 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
    - bb) Nummer 4 wird aufgehoben.
    - cc) Die bisherige Nummer 5 wird die neue Nummer 4.
13. § 15 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden die Wörter „Ausgestaltung der Gutachten bzw. Bewertungen“ durch das Wort „Bewertung“ ersetzt.
  - b) Die folgenden Sätze werden angefügt:
    - „Die FPO-B kann vorsehen, dass zur Bachelorarbeit eine mündliche Prüfung oder ein Kolloquium durchgeführt wird, die oder das in die Bewertung der Bachelorarbeit mit eingeht. § 14 Absatz 2 Satz 1 bleibt unberührt.“
14. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach Satz 1 werden die folgenden neuen Sätze 2 und 3 eingefügt:
      - „Die Antragstellung erfolgt in der Regel elektronisch. Ausnahmen werden vom zuständigen Prüfungsausschuss festgelegt und bekannt gegeben.“
    - bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden die neuen Sätze 4 bis 7.
    - cc) Nach dem neuen Satz 4 wird der folgende neue Satz 5 eingefügt:
      - „Anfallende Übersetzungskosten gehen zu Lasten der antragstellenden Person.“
    - dd) Die bisherigen Sätze 5 bis 7 werden die neuen Sätze 6 bis 8.
  - b) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 2a und 2b eingefügt:

- „(2a) Vor einem geplanten Auslandsaufenthalt soll ein Study Agreement zwischen der oder dem Studierenden, der Universität Siegen (Heimathochschule) und der Gasthochschule abgeschlossen werden, aus dem sich ergibt, welche Studien- und Prüfungsleistungen an der Gasthochschule erbracht werden sollen und wie eine Anerkennung auf den Studiengang an der Universität Siegen erfolgen kann. Die Anerkennungsfähigkeit der Leistungen wird zuvor über einen Vorab-Anerkennungsantrag geprüft. Zuständig für die Prüfung der Anerkennungsfähigkeit ist der zuständige Prüfungsausschuss. Sollten sich während des Auslandsaufenthaltes Änderungen an der Gasthochschule ergeben, muss die oder der Studierende sich unverzüglich mit dem zuständigen Prüfungsausschuss in Verbindung setzen, um die Anerkennungsfähigkeit der geänderten geplanten Studien- und Prüfungsleistungen durch Anpassung des Study Agreement zu klären. Das Agreement enthält die rechtsverbindliche Zusicherung, dass eine Anerkennung zwingend erfolgt, wenn sich die antragstellende Person an die entsprechenden Vorgaben hält. Eine erneute Prüfung der Anerkennungsfähigkeit nach Rückkehr aus dem Ausland ist dann nicht zulässig. Der Abschluss des Study Agreements ersetzt nicht die Antragstellung auf Anerkennung.
- (2b) Vor einem geplanten Erasmus+-geförderten Auslandsaufenthalt muss ein Learning Agreement bzw. ein Online Learning Agreement (OLA) zwischen der oder dem Studierenden, der Universität Siegen (Heimathochschule) und der Gasthochschule im Erasmus+-Raum abgeschlossen werden. Die Erstellung des OLA erfolgt digital, entsprechend den Vorgaben von Erasmus without Paper (EWP) über eine von der Universität Siegen genutzte Mobilitätsdatenbank. Aus dem OLA ergeben sich, welche Studien- und Prüfungsleistungen an der Gasthochschule erbracht werden sollen und wie eine Anerkennung auf den Studiengang an der Universität Siegen erfolgt. Die Anerkennungsfähigkeit der Leistungen wird zuvor über einen Vorab-Anerkennungsantrag geprüft. Zuständig für die Prüfung der Anerkennungsfähigkeit ist der zuständige Prüfungsausschuss. Sollten sich während des Auslandsaufenthaltes Änderungen an der Gasthochschule ergeben, muss die oder der Studierende das OLA aktualisieren (During the Mobility), Lernkomponenten ergänzen, löschen oder ändern sowie das OLA erneut übermitteln und von allen Parteien genehmigen lassen. Das OLA enthält die rechtsverbindliche Zusicherung, dass eine Anerkennung zwingend erfolgt, wenn sich die bzw. der Studierende an die entsprechenden Vereinbarungen hält. Eine erneute Prüfung der Anerkennungsfähigkeit nach Rückkehr aus dem Ausland ist nicht zulässig, sofern die an der Gasthochschule geplanten, im OLA aufgeführten Leistungen erfolgreich absolviert wurden. Wurden eine oder mehrere der für ein Modul für die Anerkennung vereinbarten zusammenhängenden Leistungen nicht erfolgreich absolviert und sind keine Teilanerkennungen in dem Modul möglich, erlischt die Vorabbestätigung der Anerkennung für das entsprechende Modul. Für die im Ausland erfolgreich absolvierten Leistungen kann in diesem Fall ein neuer Anerkennungsantrag gestellt werden. Der Abschluss des Learning Agreements ersetzt nicht die Antragstellung auf Anerkennung.“
- c) Dem Absatz 3 wird der folgende Satz angefügt:
- „Die Frist beginnt, wenn alle erforderlichen Unterlagen vollständig eingereicht worden sind.“
- d) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Satz“ durch das Wort „Sätzen“ ersetzt.
- e) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „anerkannt“ durch das Wort „angerechnet“ ersetzt.
- f) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „angerechnet“ durch das Wort „anerkannt“ ersetzt und nach dem Wort „und“ werden die Wörter „nach den jeweiligen Regelungen für den Studiengang“ eingefügt.
- bb) Satz 2 wird durch die folgenden neuen Sätze 2 und 3 ersetzt:

„Ist in einer Kooperationsvereinbarung mit einer Partneruniversität die Anwendung einer Notenumrechnungstabelle vereinbart, wird die Note anhand der vereinbarten Notenumrechnungstabelle festgesetzt. Ist die Note nicht vergleichbar und besteht keine Kooperationsvereinbarung mit einer Partneruniversität wird die modifizierte Bayerische Formel (Anlage 4) angewendet.“

- cc) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die neuen Sätze 4 und 5.
- dd) Im neuen Satz 4 werden die Wörter „Bestehen keine Anhaltspunkte“ durch die Wörter „Ist keine Note vorhanden“ ersetzt.
- ee) Im neuen Satz 5 wird das Wort „Anrechnung“ durch das Wort „Anerkennung“ ersetzt.

15. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „schriftliche“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird der Wortlaut „den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes“ durch die Wörter „dem Mutterschutzgesetz“ ersetzt und nach den Wörtern „die Pflege“ werden die Wörter „der Ehegattin oder“ eingefügt.
- c) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „Aufsichtsführenden oder“ gestrichen und nach den Wörtern „jeweiligen Prüfer oder“ werden die Wörter „der oder dem jeweiligen“ eingefügt.
- d) Die Absätze 5a bis 9 werden durch die folgenden Absätze 6 bis 11 ersetzt:
  - .(6) Eine elektronisch übermittelte Studien- oder Prüfungsleistung und eine Studien- oder Prüfungsleistung in elektronischer Form kann zur Überprüfung der individuellen Urheberschaft mittels einer Plagiatsüberprüfungssoftware verwendet werden. Satz 1 gilt auch für die Bachelorarbeit, sofern die FPO-B die Einreichung in elektronisch durchsuchbarer Form oder Version vorsieht.
  - (7) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Studien- oder Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit „mangelhaft“ bewertet. Vor der Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Anhörung und die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird der Prüfling von der Erbringung einer Studien- oder Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, dass diese Entscheidung von dem zuständigen Prüfungsausschuss überprüft wird.
  - (8) Die Studien- oder Prüfungsleistung eines Prüflings, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Leistungserbringung stört, indem er während der Anfertigung der Studien- oder Prüfungsleistung diese oder Teile davon anderen Prüflingen zur Verfügung stellt, kann mit „mangelhaft“ bewertet werden.
  - (9) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Studien- oder Prüfungsleistung durch Einwirken auf Prüfungsorgane oder auf von diesen mit der Wahrnehmung von Prüfungsangelegenheiten beauftragte Personen zu beeinflussen, kann die Studien- oder Prüfungsleistung mit „mangelhaft“ bewertet werden. Absatz 5 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
  - (10) Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuchs kann das endgültige Nichtbestehen festgestellt und der Prüfling exmatrikuliert werden. Vor der Exmatrikulation sind mildere Mittel, wie z.B. Streichung von Wiederholungsmöglichkeiten für die betroffene Prüfung, Beschränkung der Anzahl an wählbaren Wahlpflichtmodulen im betroffenen Wahlpflichtbereich oder die Entziehung des Prüfungsanspruchs zu prüfen.

- (11) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen vom zuständigen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.'
16. In § 18a Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „betroffene“ durch das Wort „betroffenen“ ersetzt.
17. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Aufgrund des Mutterschutzes kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatin die Verlängerung der Bearbeitungszeit für Studien- oder Prüfungsleistungen bzw. die Verlängerung der Fristen für das Ablegen von Studien- oder Prüfungsleistungen oder das Ablegen gleichwertiger Studien- oder Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Der Antrag ist beim zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen.“
  - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter und die Kommata „von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern,“ durch die Wörter und die Kommata „der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners,“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Voraussetzungen“ die Wörter „beim zuständigen Prüfungsausschuss“ eingefügt.
18. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird der Wortlaut „wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung im Sinne von § 2 Absatz 1 SGB IX“ durch die Wörter „auf Grund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung“ ersetzt und die Wörter „bedarfsgerechten Form“ werden durch die Wörter „bedarfsgerechten Weise“ ersetzt.
  - b) Der folgende Satz wird angefügt:

„Die Grenze eines möglichen Nachteilsausgleichs ergibt sich aus den in einer Fachprüfungsordnung definierten Zielen des Studiums und insbesondere an den definierten Qualifikationszielen für das Modul sowie dem Gebot der Chancengleichheit aller Prüflinge; ein Nachteilsausgleich kommt allein in Betracht, soweit die Einhaltung dieser definierten Ziele gewährleistet ist.“
19. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach Satz 5 wird der folgende neue Satz 6 eingefügt:

„Leistungen, die mit > 4,0 bewertet worden sind, gelten als mangelhaft.“
    - bb) Der bisherige Satz 6 wird der neue Satz 7.
    - cc) Im neuen Satz 7 wird die Angabe „bis 5“ durch die Angabe „bis 6“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 6 wird die Angabe „Absatz 6“ durch die Angabe „Absatz 7“ ersetzt.
    - bb) Der folgende Satz wird angefügt:

„Die Sätze 1 bis 5 finden bei Prüfungsleistungen nur Anwendung, wenn die Bewertung der Prüfungsleistung in den nach dieser Prüfungsordnung oder den Regelungen der FPO-B vorgesehenen Fällen durch eine Erstprüferin oder einen Erstprüfer und eine Zweitprüferin oder einen Zweitprüfer erfolgt ist.“
  - c) Nach Absatz 3 wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:

„(4) Soweit eine Prüfungsleistung im Rahmen einer Modulabschlussprüfung aus mehreren Teilen besteht, die von unterschiedlichen Erstprüferinnen und Erstprüfern mit einer Note bewertet werden, wird die Note für die Modulabschlussprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Teile errechnet, wenn nicht die Lehrenden im Vorfeld eine andere Gewichtung bekannt gegeben haben.“

- d) Die bisherigen Absätze 4 bis 8 werden die neuen Absätze 5 bis 9.
  - e) Im neuen Absatz 7 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.
20. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „unterzeichnet“ die Wörter „und mit dem Siegel des Prüfungsamtes versehen“ eingefügt.
  - b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „unterzeichnet“ die Wörter „sowie mit dem Siegel der zuständigen Fakultät versehen“ eingefügt.
  - c) Absatz 4 wird aufgehoben.
21. In § 24 Absatz 4 Satz 1 wird der Wortlaut „der Fakultät nach § 23 Absatz 3“ durch die Wörter „des Prüfungsamtes“ ersetzt.
22. In § 26 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „gegebenenfalls“ durch den Wortlaut „ggf.“ ersetzt.
23. In § 28 wird Absatz 2 wie folgt geändert:
- a) Die Tabelle wird wie folgt geändert:
    - aa) In der Tabellenzeile „Geschichte“ in der Tabellenspalte „Fremdsprachenkenntnisse für GymGe“ werden die Wörter „Lateinkenntnisse auf dem Niveau des“ durch die Wörter „Kenntnisse in Latein auf dem Niveau eines“ ersetzt.
    - bb) In der Tabellenzeile „Philosophie/Praktische Philosophie“ in der Tabellenspalte „Fremdsprachenkenntnisse für GymGe“ werden die Wörter „Lateinkenntnisse auf dem Niveau des“ durch die Wörter „Kenntnisse in Latein auf dem Niveau eines“ ersetzt.
    - cc) Die Tabellenzeilen „Evangelische Religionslehre“ und „Katholische Religionslehre“ werden wie folgt gefasst:
- | Studien-/Unterrichtsfach    | Fremdsprachenkenntnisse für GymGe                                                                                                                                                       |
|-----------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Evangelische Religionslehre | Kenntnisse in Griechisch auf dem Niveau des Graecums und entweder Kenntnisse in Hebräisch auf dem Niveau des Hebraicums oder Kenntnisse in Latein auf dem Niveau eines Kleinen Latinums |
| Katholische Religionslehre  | Kenntnisse in Latein auf dem Niveau eines Kleinen Latinums sowie Grundkenntnisse in Hebräisch und Griechisch.                                                                           |
- b) Satz 5 wird wie folgt gefasst:
 

„Sofern das Graecum oder Hebraicum nicht durch das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife nachgewiesen werden, ist eine Erweiterungsprüfung zum Abiturzeugnis abzulegen, gemäß der „Ordnung der Erweiterungsprüfungen zum Abiturzeugnis in Griechisch, Lateinisch, Hebräisch (Graecum/Latinum/Hebraicum)“ (RdErl. des Kultusministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 2. April 1985 in der Fassung vom 3. Mai 2016).“
  - c) Satz 6 wird aufgehoben.
24. In § 29 Absatz 6 Satz 2 werden nach dem Wort „Siegen“ der Wortlaut und die Klammern „vom 15. Dezember 2022 (Amtliche Mitteilung 74/2022)“ eingefügt.
25. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „Absatz 9“ durch die Angabe „Absatz 8“ ersetzt.
  - b) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 9“ durch die Angabe „Absatz 8“ ersetzt und das Wort „ZLB-Resort“ wird durch das Wort „ZLB-Ressort“ ersetzt.
26. In § 33 wird Absatz 4 wie folgt gefasst:
- „(4) Die Bachelorarbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten.“
27. § 34 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 3 wird die Angabe „Absatz 6“ durch die Angabe „Absatz 7“ ersetzt.
  - b) In Satz 4 wird das Wort „müssen“ durch das Wort „sollen“ ersetzt und das Wort „Grundschule“ wird durch die Wörter „an Grundschulen“ ersetzt.
28. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „unterzeichnet“ das Komma und die Wörter „, die oder der die Unterzeichnung auf die Leiterin oder den Leiter des Zentralen Prüfungsamts für Lehrämter übertragen kann“ eingefügt.
  - b) Absatz 4 wird aufgehoben.
29. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
  - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
30. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 3 und 6 werden aufgehoben.
  - b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die neuen Absätze 3 und 4.
31. Anlage 3 wird wie folgt geändert:
- a) In den Tabellen „Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen (HRSGe)“ und „Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen mit integrierter Förderpädagogik (HRS-Ge-IFP)“ wird jeweils der Wortlaut „Wirtschaft-Politik“ durch das Wort „Sozialwissenschaften“ ersetzt.
  - b) In der Tabelle „Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (GymGe)“ werden jeweils der Wortlaut und der Schrägstrich „Wirtschaft-Politik/“ gestrichen.
  - c) In der Tabelle „Lehramt an Berufskollegs Modell B (BK-B)“ wird nach dem Wort „Rechnungswesen“ ein Komma eingefügt und der Wortlaut „Produktion/Logistik/Absatz“ wird durch den Wortlaut „Produktion, Logistik, Absatz“ ersetzt.
32. Es wird folgende Anlage angefügt:

#### **„Anlage 4**

##### **Modifizierte bayerische Formel**

Ausländische Notenwerte können gemäß § 17 Absatz 7 mit folgender Formel linear in das deutsche Notensystem umgerechnet werden:

$$x = 1 + 3 * \frac{N_{max} - N_d}{N_{max} - N_{min}}$$

|           |   |                                                                                |
|-----------|---|--------------------------------------------------------------------------------|
| $x$       | = | gesuchte Note                                                                  |
| $N_{max}$ | = | oberer Eckwert (beste praktisch erreichbare Note) im ausländischen Notensystem |
| $N_{min}$ | = | unterer Eckwert (unterste Bestehensnote) im ausländischen Notensystem          |
| $N_d$     | = | ausländische Note, die in das deutsche Notensystem transformiert werden soll   |

Bei der Umrechnung wird die zu ermittelnde Note auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.“

## Artikel 2

1. Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.
2. Sofern in einer Modulbeschreibung oder Fachprüfungsordnung auf eine in § 10 Absatz 1 oder § 11 Absatz 6 RPO-B i.d.F. vom 25. Juli 2023 genannte Erbringungsform für eine Studien- oder Prüfungsleistung verwiesen wird, bleibt diese Erbringungsform weiterhin zulässig, auch wenn sie nicht mehr ausdrücklich aufgeführt wird.
3. Abweichend von Artikel 2 Nummer 1 treten die Änderungen in Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe a, Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe e Doppelbuchstabe aa, Artikel 1 Nummer 11 sowie Artikel 1 Nummer 12 am 1. Oktober 2025 in Kraft.
4. Abweichend von Artikel 2 Nummer 1 treten die Änderungen in Artikel 1 Nummer 31 mit Wirkung vom 1. April 2022 in Kraft.
5. Die Änderungen in Artikel 1 Nummer 20, Artikel 1 Nummer 21, Artikel 1 Nummer 28 und Artikel 1 Nummer 29 finden Anwendung auf Abschlussdokumente, bei denen die Beendigung des Studiums ab dem Wintersemester 2025/2026 zugeordnet wird.
6. Die Änderung in Artikel 1 Nummer 11 gilt grundsätzlich für alle Studierende, die nach dieser Rahmenprüfungsordnung studieren. Abweichend davon findet die Regelung zum Freiversuch keine Anwendung auf Studierende, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, dessen einschlägige Fachprüfungsordnung zum Datum der Beschlussfassung im Senat eine Regelung zum Freiversuch bereits enthält.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 16. April 2025.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Siegen, den 12. Juni 2025

Die Rektorin

gez.

(Univ.-Prof. Dr. Stefanie Reese)